

Förderverein für offene Jugendarbeit Viechtach e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein für offene Jugendarbeit Viechtach e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Viechtach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verwendungszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.

Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder des Vereins, die Übungsleitertätigkeiten übernehmen, können Mittel des Vereins als Aufwandsentschädigung (Übungsleiterfreibetrag § 3 Nr. 26 EStG) erhalten.

Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG) beschließen.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der

- a.) Erziehungsarbeit durch Erweckung und Verwirklichung der eigenen Persönlichkeit.
- b.) sozialen und kulturellen Betreuung durch Diskussionsrunden, Vorträge und
- c.) Bewahrung vor Sucht durch Aufklärung.
- d.) Förderung geeigneter Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (offene Kinder- und Jugendarbeit)
- e.) Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Viechtach

Die Arbeit im Verein ist freizuhalten von weltanschaulicher und parteipolitischer Zielsetzung.

Diese offene Jugendarbeit im Raume Viechtach sieht der Verein in der Verwirklichung von Initiativen, die diese Ziele verfolgen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist unanfechtbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft.
- Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter

- Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

- a.) Der Vorstand
- b.) Der Vereinsausschuß
- c.) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 schriftlich gewählten volljährigen Mitgliedern, dem

1. Vorsitzende(n)
2. Vorsitzende(n)
3. Schriftführer
4. Kassier.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Sinne des § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt, zunächst aber der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende usw.

Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuß innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.

Der Vorstand ist dabei an die Weisungen der Mitgliederversammlungen gebunden.

§ 8 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuß besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Beiräten
- c) der amtierende Jugendbeauftragte ist automatisch Mitglied des Vereinsausschusses.
- d) der Jugendpfleger der Stadt Viechtach

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses

können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.

Dem Vereinsausschuß können im Höchstfall vier Beiräte angehören.

Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei

Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt über Vereinsbeitrag, Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschußbeiräte, über Satzungsänderungen.

Ausschluß von Mitgliedern, Auflösung des Vereins gemäß § 10, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen dreiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet, wenn die Buchführung nicht von einem Steuerbüro durchgeführt wird. Mitglieder können alle Bürger ab 14 Jahren werden. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Vorstandes müssen jedoch volljährig sein. Wird ein Vertreter einer juristischen Person in den Vorstand oder Beirat gewählt, so ist dieses Amt an seine natürliche Person gebunden.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von
Satzung vom Förderverein für Offene Jugendarbeit in Viechtach e.V. Seite 5 von 6

Dreiviertel der erschienen Mitglieder erforderlich. Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, geht das Vereinsvermögen in die Treuhanderschaft der Stadt Viechtach über und ist ausschließlich und unmittelbar für Kinder und Jugendarbeit zu verwenden.

Kommt es in Viechtach zur Gründung eines neuen Vereins mit gleicher Zielsetzung wie § 2 der vorliegenden Satzung, so soll das Vermögen diesem Verein zufließen.

Beschlüsse des Treuhänders über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Ansonsten fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die evangelische und katholische Kirchengemeinde Viechtach für die Jugendarbeit.